

ROWASOL GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Kaufvertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Geschäfte als vereinbart, selbst wenn wir uns bei weiteren Verträgen - insbesondere bei telefonischer Bestellung - nicht ausdrücklich hierauf berufen. Sofern im Einzelfall ausnahmsweise etwas anderes gelten soll - insbesondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers - bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Durch die Auslieferung von Ware erkennen wir die Geschäftsbedingungen des Käufers nicht an; demgegenüber erklärt sich der Käufer durch die Warenannahme mit unseren Bedingungen einverstanden.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss:

2.1 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines verbindlichen Auftrags dar. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, an welches der Besteller 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch Lieferung der bestellten Ware durch uns zustande.

2.2 Die zu unserem freibleibenden Angebot gehörenden Unterlagen, wie technische Datenblätter, Gewichts- und Maßangaben usw., sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den eigens zugesicherten Eigenschaften und Merkmalen. Die Ware ist insbesondere auch dann als frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB anzusehen, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und/oder eine Beschaffenheit aufweist, die hinter der üblichen Beschaffenheit von Waren derselben Art zurückbleibt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Entscheidend für die Mangelfreiheit der Ware ist insoweit allein die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.

3. Preise

3.1 Sollten wir in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Tage der Lieferung gültige Preis berechnet.

3.2 Preiserhöhungen nach Ziffer 3.1 sind zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden und von uns nicht zu vertreten sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Käufer innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

3.3 Im Falle der Erhöhung der Preise nach Ziffer 3.1 ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Irgendwelche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, kann keine Partei hieraus ableiten.

3.4 Etwaige nach Kaufabschluss eintretenden Änderungen von Zöllen und sonstige, die Ware betreffende Abgaben sowie Frachten, gehen zugunsten oder zu Lasten des Käufers, wenn er vertraglich zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind, soweit wir nichts anderes schriftlich bestätigt haben, ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber, nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung hereingenommen. Die Bankgebühren gehen zulasten des Käufers.

4.2 Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

4.3 Bei einer nach Abschluss des Kaufvertrages eintretenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, durch die die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, Wechsel- und Scheckproteste vorliegen, das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt worden ist, oder der Käufer in Insolvenz fällt, sind wir berechtigt, unabhängig von etwaig eingeräumten Zahlungszielen, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheiten auszuführen. Darüber hinaus sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den

Vertrag nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist zur Zahlung oder Leistung einer Sicherheit unter Ablehnungsandrohung zu kündigen. Alle offenen Fakturen werden sofort fällig.

4.4 Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten und/oder nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten. Rechte des Käufers aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

5. Lieferzeit

5.1 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

5.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, für Nichtlieferungen oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Epidemien, Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Tsunamis, Vulkanausbrüche, Krieg, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material, Energie, Verpackung oder Transportraum, Transportverzögerungen, Streiks, Vandalismus, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

5.3 Aufgrund solcher in Ziffer 5.2 genannten Umstände, die auf die Abwicklung des Kaufvertrages einwirken, sind wir berechtigt, die Lieferung um die entsprechende Zeit hinauszuschieben. Führt eine solche Störung nach Ziffer 5.2 zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der in Ziffer 5.2 genannten Umstände die Lieferung, ohne dass wir dies zu vertreten haben, unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche infolge der Nichtlieferung gegen uns zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.4 Für Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit gilt Ziffer 9.

6. Gefahrübergang

Die Ware reist grundsätzlich auf die Gefahr des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus allen Geschäftsverbindungen einschließlich des Ausgleichs eines Kontokorrentsaldos.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Die weitere Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Ist im Falle der §§ 947 Abs. 2, 948 BGB eine Sache des Käufers Hauptsache, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns jeweils verarbeiteten Ware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit Materialien Dritter, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Das so erworbene Miteigentum gilt als Vorbehaltsware, die der Käufer für uns unentgeltlich verwahrt.

ROWASOL GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

7.4 Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur im normalen Geschäftsgang gestattet und kann im Falle der Ziffer 4.3 von uns untersagt werden. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mitzuteilen. Forderungen aus Weiterveräußerungen werden hiermit bis zum Ausgleich aller unserer Rechnungen in Höhe des ausstehenden Betrages an uns abgetreten. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Sämtliche von uns stammenden Kenntnisse, Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Rezeptur- und Prozessinformationen, Zeichnungen, Muster oder Modelle, die wir dem Käufer im Zusammenhang mit unseren Angeboten und unserer anwendungstechnischen Beratung zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum. An diesen Kenntnissen, Unterlagen und Gegenständen stehen uns die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu. Der Käufer ist nicht befugt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die ihm zur Verfügung gestellten Kenntnisse, Unterlagen und Gegenstände Dritten zur Kenntnis zu geben.

8.2 Der Käufer verpflichtet sich, keine Schutzrechtsanmeldung bezogen auf die in Ziff. 8.1 genannten Urheberrechte und Schutzrechte anzumelden und keine Lizenzen im Zusammenhang mit diesen Urheberrechten und Schutzrechten an Dritte oder verbundene Unternehmen zu erteilen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Käufer hat die gekaufte Sache unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Entdeckt der Käufer dabei einen Mangel hat er diesen unverzüglich, spätestens 10 Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort dem Verkäufer unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. War der Mangel trotz sorgfältiger Prüfung der Ware bei Lieferung nicht erkennbar, ist er unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach seiner Entdeckung, zu rügen.

9.2 Die Mängelrügen nach Ziffer 9.1 haben schriftlich zu erfolgen.

9.3 Wir übernehmen keine Haftung nach Verarbeitung der verkauften Sache sowie für Folgen, die durch unsachgemäßen Gebrauch der verkauften Sache verursacht werden.

9.4 Bei Vorliegen von Sachmängeln beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel oder liefern eine mangelfreie Sache (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Beruht der Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in Ziffer 10.1 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

9.5 Alle Mängelgewährleistungsansprüche werden hinfällig, wenn uns der Käufer keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Ansprüche werden ferner hinfällig, wenn nicht sofort nach Feststellung der Mängel eine Be- oder Verarbeitung der Ware eingestellt oder unsere Ware mit Ware anderer Herkunft vermischt oder verbunden wird.

9.6 Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sowie für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. In diesen Fällen kommt die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung.

9.7 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der durch uns gelieferten Produkte auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke sowie auf deren Konformität mit Schutzrechten Dritter.

10. Schadensersatz

10.1 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, in einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu unseren Lasten.

10.3 Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von uns ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit der Käufer Kaufmann ist - nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers, für Klagen des Käufers ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

11.4 Sollte eine der vorstehend benannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.